

A m t s - B l a t t.

Nº 3.

Marienwerder, den 18ten Januar

1839.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- No. 1952. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Oktober v. J., betreffend den Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden;
- No. 1953. desgleichen vom 14ten November v. J., die Abtretung des Eigentums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamt-Bezirk Siegen betreffend;
- No. 1954. desgleichen vom 17ten November v. J., wodurch der Stadt Reisen im Großherzogthum Posen die revidire Städte-Ordnung verliehen wird;
- No. 1955. die Verordnung und Erweiterung des §. 4. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 hinsichtlich des städtischen Gemeinde-Bezirks betreffend, vom 20. November v. J.;
- No. 1956. das Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12ten Dezember v. J.;
- No. 1957. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten Dezember v. J. die Übertragung der obersten Leitung der Verwaltung der Justiz-Angelegenheiten für die Rhein-Provinz an den Staats- und Justiz-Minister Müller betreffend;
- No. 1958. das Publikandum vom 24sten Dezember v. J. über ein in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten Februar 1837, die Heiligung der Sonn- und Festtage betreffend, vorkommendes unrichtiges Allegat.

Ministerial-Bekanntmachung.

I. In Folge Allerhöchster Autorisation wird der Justiz-Minister mit dem Ausgegeben in Marienwerder den 19ten Januar 1839.

Jahre 1839 ein besonderes Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, zum Besten der Justiz-Offizianten; Wittwenklasse, im Verlage des hiesigen Buchhändler Heymann in Quartformat erscheinen lassen. Dies Blatt, dessen Redaktion im Bureau des Justiz-Ministeriums erfolgen wird, ist bestimmt zur Aufnahme

1. von Nachrichten über die bei den Gerichtsbehörden aller Provinzen in deren organischen Einrichtung und Kompetenz, und bei dem Justizbeamten-Personale vorkommenden Veränderungen, Besförderungen, Titel- und Ordensverleihungen &c. und über die Resultate der Rechtspflege;
2. von Uebersichts-Anzeigen der durch die Gesetzesammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen;
3. von Allerhöchsten Anordnungen, welche nicht in der Gesetzesammlung abgedruckt werden, sich jedoch zur öffentlichen Mittheilung eignen;
4. von Ministerial-Anordnungen, Instruktionen, Regulativen und Bescheidungen, welche zur Rognition aller Gerichtsbehörden bestimmt sind;
5. von Plenarbeschlüssen des Geheimen Ober-Tribunals und von allen zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten generellen Verfügungen, Instruktionen und Regulativen der Provinzial-Justizbehörden.

Es wird daher die bisher stattgefundene Mittheilung der für alle Ober-Gerichte oder für sämmtliche Gerichtsbehörden bestimmten Ministerial-Verfügungen durch besondere geschriebene oder gedruckte Erlasse künftig in der Regel wegfallen, und die Mittheilung derselben auf den Abdruck in das Justiz-Ministerial-Blatt beschränkt werden.

Damit die Gerichtsbehörden und sämmtliche Justizbeamte in den Stand gesetzt werden, die in dieses Blatt aufgenommenen generellen Anordnungen und Bestimmungen bald kennen zu lernen und zu folgen, wird dasselbe in der Regel in wöchentlichen Lieferungen ausgegeben und seine Versendung an auswärtige Orte so beschleunigt werden, daß dasselbe jedenfalls längstens binnen 14 Tagen nach seiner Ausgabe an jedem Orte des Preussischen Staats, nach welchem eine Postverbindung besteht, gelesen werden kann. Die ersten beiden Nummern des Justiz-Ministerial-Blattes werden hier am 11ten Januar s. J. ausgegeben werden.

Die Anschaffung derselben erfolgt auf den Grund der ergangenen Allerhöchsten Bestimmung bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten für

Rechnung der zu ihrer Disposition gestellten Fonds, und wird außerdem allen selbstständigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, so wie den Verwaltungen der kleineren Patrimonial-Gerichte, den Justizkommisarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Prokuratorien und Notarien hierdurch zur Pflicht gemacht. Um die Auschaffung möglichst zu erleichtern, ist der pränumerando zu entrichtende Preis eines ganzen Jahrganges auf zwei Thaler bestimmt und die Einrichtung getroffen worden, daß das Justiz-Ministerial-Blatt für diesen Preis und ohne Erhöhung desselben, sowohl durch die Königl. Postanstalten, als durch den Buchhandel an jedem Orte des Preußischen Staats bezogen werden kann. Die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte haben dasselbe durch die Post zu beziehen.

Die Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien haben die von ihnen erlassenen generellen Anordnungen, Regulative und Institutionen, die sich zu einer allgemeinen Bekanntmachung durch das Justiz-Ministerial-Blatt eignen dürfen, an den Justiz-Minister zur Prüfung und weiteren Veranlassung einzureichen.

Bei der Bezugnahme auf die in das Justiz-Ministerial-Blatt aufgenommenen Verfügungen ist nicht nur das Datum der betreffenden Verfügung und die Nummer des Blatts, unter welcher die Verfügung in demselben abgedruckt ist, sondern auch das unter der letzten befindliche Alten- und Journal-Beichen in den Berichten der Gerichtsbehörden anzugeben.

Die bisher zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittenklasse herausgegebenen Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung werden mit Alerhöchster Genehmigung auch ferner neben dem Justiz-Ministerial-Blatte in ihrer bisherigen Einrichtung unverändert fortbestehen, und können von allen aus Staatsfonds unterhaltenen kollegialisch-gerichteten Gerichten auch fernerhin für Rechnung ihrer Salarienkassen gehalten werden.

Berlin, den 28sten Dezember 1838.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

Bekanntmachungen.

II. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in die Nachweisung von den

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreisen pro Juni c. Amtsblatt Nro. 30. eine Verwechslung zwischen den Städten Culm und Dt.-Erone vorgefallen ist und daß sich die für Dt.-Erone angegebenen Preise auf die Stadt Culm beziehen, und umgekehrt die für letztere Stadt angegebenen Preise für Dt.-Erone gültig sind.

Marienwerder, den 31sten Dezember 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 26sten März 1830, im Amtsblatt Nro. 16. pro 1830 Seite 161., wird hiermit bekannt gemacht, daß der Praktisso-Termin, bis zu welchem Anträge auf Ermäßigung der Klassensteinen pro 1839 bei dem Königlichen Landrath des Kreises anzubringen sind, mit dem 15ten März d. J. abläuft.

Spätere Anträge dieser Art werden nicht berücksichtigt. Alle dahin gehörigen Gesuche müssen von den Reclamanten einzeln, mithin nicht etwa von mehreren gemeinschaftlich, oder wohl gar von ganzen Gemeinen vorgetragen, und dem betreffenden Herrn Landrath übergeben werden.

Marienwerder, den 2ten Januar 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Dem Kaufmann Servière zu Berlin ist unterm 24sten Dezbr. 1838 ein Einführungs-Patent auf

eine an der unterm 18ten Februar 1837 patentirte Kattun-Druck-Maschine angebrachte mechanische Vorrichtung zum Vorreiben und Auftragen der Farben, so wie zum Regeln der Menge des zu druckenden Gewebes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer des ihm für jene Maschine ertheilten Patents, also bis zum 18ten Februar 1842 von jenem Termine an gerechnet und für den Umsaß der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 2ten Januar 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

v. Das im Verlage des Buchhändlers Aderholz zu Breslau erscheinende
Werl:

„Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher durch
Gesetzgebung und Wissenschaft. Herausgegeben von Gräff, Koch, v.
Ronne, Simon und Wenzel.“

empfiehlt sich durch seine zweckmäßige und gründliche Bearbeitung zum praktischen Gebrauch. Wir empfehlen solches daher gemäß der Anweisung des Herrn Justiz-Minister Mühlener Excellenz.

Marienwerder, den 31. Dezember 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

VI. Die Verwaltung der Fonds der nach den Reglements vom 30sten Dezember 1837 (Gesetz-Sammil. pro 1838 S. 125.) und vom 29sten April 1838 (Gesetz-Sammil. pro 1838 S. 281.) von uns ressortirenden beiden Feuer-Sozietäten wird vom 1. Januar c. ab durch eine neu errichtete Kasse unter der Firma

„Vereinigte städtische und ländliche Feuer-Sozietäts-Kasse zu Königsberg“ bewirkt. Als Beamte derselben sind der Rendant Steppuhn, der Kontrolleur Glede und der Kassendienier Wächter in den genannten Qualitäten angestellt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 3ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.

VII. Da Wohngebäude ohne Schornsteine, deren Brauchbarkeit für das Gewerbe der Fischer wegen der Conservation der Nähe durch den Rauch bekannt ist, durch das Reglement für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der ländlichen landschaftlich nicht associationsfähigen Grundbesitzer in dem Regierungs-Bezirk Königsberg mit Einschluß des zum Mohrungen landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks vom 30. Dezember 1837 von der Versicherung gegen Feuergefahr bei der genannten Sozietät nicht speciell ausgeschlossen worden sind, so ist höheren Orts nachgegeben, daß dieselben nach Analogie der Bestimmungen des §. 8. I. c. mit ~~et~~ ihren gemeinen Werths, gegen Feuergefahr versichert werden dürfen.

Dies wird den dabei berheiligten Interessenten nachrichtlich bekannt gemacht.

Königsberg, den 5ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Herausgabe wohlfeiler Erdgloben betreffend.

VIII. Im lithographischen Institute des Herrn Gymnasiallehrers Menzel zu Lyc werden Erdglobe von 8½ bis 14 Zoll im Durchmesser angefertigte. Dieselben sind beim Unterricht in der Geographie brauchbar besunden und zeichnen sich durch ihren billigen Preis aus.

Die Gymnasien, Seminarien und Bürgerschulen der Provinz werden auf diese Erdglobe aufmerksam gemacht.

Wegen der Subscriptions-Preise und wegen des Termins zur Anmeldung der Subscription, wird auf die Anzeige der hiesigen Buchhandlung Geäse & Unzer in Nro. 5. der diesjährigen Königsberger Zeitung und in Nro. 5. des Königsberger Intelligenz-Blattes hingewiesen.

Königsberg, den 8ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

IX. Der wegen Diebstahl verhaftet gewesene Einlieger Johann Kroll ist am 12ten Dezember v. J. von dem Hofräum unseres Gerichts-Lokals wo er gearbeitet, entsprungen.

Sämtliche Militair- und Civil-Behörden so wie die Genßarmerie werden ersucht, auf den unten signalirten Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns abzuliefern.

Bromberg, den 8ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Niemischhoff, Aufenthaltsort — Kopier, Religion — evangelisch, Alter — 40 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — frei und hoch, Augenbrauen — schwarz, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zahne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Einen alten hellen Wollrock, eine alte grünwollene Weste, eine Blinde,
leinene Hosen, Stiefeln und eine tuchne Mütze.

Personal. X. Der bisherige Oberlehrer am Königl. Gymnasium zu Thorn, Professor
Chronik der Dr. Lauber, ist zum Director der genannten Anstalt berufen und ernannt,
bessentlichen auch als solcher bestätigt worden.
Behörden.

Zu der durch das Ableben des Schulraths und Pfarrers Bitterland
erledigten Pfarrstelle in Groß-Nebrau ist der Pfarrer Skrzeczka aus Culm
berufen worden.

Zu der durch die Versehung des Pfarrers Skrzeczka erledigten evan-
gelischen Pfarrstelle in Culm ist der Pfarrer Biedtke aus Groß-Krebs be-
rufen worden.

Dem Wundarzt 1ster Klasse und Geburthelfer Michael Niemer zu
Pr. Friedland, ist die bisher interimistisch von ihm verwaltete Kreischirurg-
stelle des Schlochauer Kreises, nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Wundarzt 1ster Klasse Friedrich Heinrich Wilhelm Keo-
mann, bisher zu Hammerstein, Schlochauer Kreis, ist zum interimistischen
Kreischirurgus des Flatowschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnortes in
der Stadt Krojanke, ernannt worden.

propositio

deinde vero quod dicitur deinde. Quodcumque est illud quod tunc
dicitur. sicut dicitur deinde. sicut dicitur deinde. sicut dicitur deinde.
Quodcumque est illud quod dicitur deinde. sicut dicitur deinde. sicut
dicitur deinde. sicut dicitur deinde. sicut dicitur deinde. sicut dicitur deinde.
Quodcumque est illud quod dicitur deinde. sicut dicitur deinde. sicut
dicitur deinde. sicut dicitur deinde. sicut dicitur deinde. sicut dicitur deinde.
Quodcumque est illud quod dicitur deinde. sicut dicitur deinde. sicut
dicitur deinde. sicut dicitur deinde. sicut dicitur deinde. sicut dicitur deinde.

(2. ad pag. 12. volumen 7. usq.)